

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00499 vom 10. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00499](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00499)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00499 du 10 novembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00499 del 10 novembre 2022

## Regeste

arbeitsmarktlicher Vorentscheid | [Arbeitsbewilligung für eine 32-jährigen Belarussin; das Verwaltungsgericht hatte eine erste Beschwerde der Beschwerdeführerin (VB.2021.00322) teilweise gutgeheissen, und den Grundsatz des Inländervorrangs nach Art. 21 AIG als erfüllt erachtet] Die Ziele der (restriktiven) Zulassungskriterien des Vorliegens eines gesamtwirtschaftlichen Interesses an der Zuwanderung und – damit einhergehend – des Erfüllens gewisser Qualifikationsanforderungen (Art. 18 Abs. 1 lit. a und Art. 23 AIG) bestehen insbesondere darin, eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu fördern und auch den gesellschafts- und staatspolitischen Aspekten Rechnung zu tragen (E. 3.1). Die Arbeitnehmerin ist als qualifizierte Arbeitskraft im Sinn von Art. 23 Abs. 1 AIG zu betrachten (E. 3.2). Dem Schluss der Vorinstanz, es fehle vorliegend ein gesamtwirtschaftliches Interesse an der Zulassung der Arbeitnehmerin, kann nicht gefolgt werden (E. 3.3). Gutheissung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des Rekursentscheids vom 19. August 2022 sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 16. November 2021 sind aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, B eine Arbeitsbewilligung zu erteilen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist dieser zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Letztere hat keinen Anspruch auf Entschädigung sämtlicher geltend gemachten Auslagen. Ohnehin beschlagen diese Kosten das gesamte bisherige Gesuchsverfahren (seit Februar 2020) und hat die Beschwerdeführerin erstmals im vorliegenden Verfahren vor Verwaltungsgericht ein Begehren um Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 16 [zum Antragserfordernis] und N. 63 ff. [zur Entschädigungshöhe]).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich Erwerbstätigkeit ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden kann, lässt sich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff.

BGG erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Ansonsten kommt bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG in Betracht. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.